



**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren  
am Mittwoch, 28.02.2018, 16:00 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1**

Tagesordnung

1. Sachbericht über die Arbeit im Mehrgenerationenhaus „Zentrum Mensch“ in Schwabach im Jahr 2017
2. Bericht der Inklusionsbeauftragten zum gesamtstädtischen Inklusionsprozess
3. Jobcenter Schwabach: Situation anerkannter Geflüchteter
4. Jugendmigrationsdienst – Beratung und Unterstützung junger Menschen mit Migrationshintergrund
5. Übergang Schule - Beruf: Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur

Stadt Schwabach, 22.02.2018

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Straßensperrung Theodor-Heuss-Straße**

Die Theodor-Heuss-Straße wird aufgrund eines Wasserhausanschlusses auf Höhe der Hausnummer 27 vom 26.02.2018 bis voraussichtlich 09.03.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 19.02.2018

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Umbau und Nutzungsänderung von Gewerbe zu Wohnungen auf dem Anwesen Königstr. 17,  
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 45 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 14.02.2018, BV-Nr. 458/ 2017 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 23.02.2018 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern](http://www.vgh.bayern)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 15.02.2018

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Stadt Schwabach verwaltete Hospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	289.930 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-238.520 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	51.410 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	288.540 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-221.400 €
und einem Saldo von	67.140 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-50.000 €
und einem Saldo von	-50.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-3.900 €
und einem Saldo von	-3.900 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	13.240 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

*Fortsetzung auf Seite 4*

Fortsetzung von Seite 3

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **26.02.2018 bis einschließlich 05.03.2018** während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi. Nr. 2.05), öffentlich auf.

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 16.02.2018

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Stadt Schwabach verwaltete Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.350 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.050 €

2. im **Finanzhaushalt** mit

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.350 €
und einem Saldo von	1.050 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	1.050 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Fortsetzung auf Seite 5

*Fortsetzung von Seite 4*

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom **26.02.2018 bis einschließlich 05.03.2018** während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi. Nr. 2.05) öffentlich auf.

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 16.02.2018

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

Dienststelle  
**Polizeiinspektion Schwabach**  
 Friedrich-Ebert-Str. 10  
 91126 Schwabach



Ort, Datum  
 Schwabach, 15.02.2018  
 Aktenzeichen  
 BY5517-001220-18/7

## Öffentliche Bekanntmachung aufgrund einer Sicherstellung von Gegenstände

Am 09.02.2018 wurden folgende Gegenstände sichergestellt:

<small>Auflistung bzw. kurze Beschreibung der sichergestellten Gegenstände</small>
1 Mountainbike Marke Triumph Typ Starlight weiß

Oben genannte Gegenstände befinden sich seit dem 09.02.2018 in amtlicher Verwahrung bei oben genannter Dienststelle. Nachdem der Eigentümer oder eine berechtigte Person nicht bekannt sind, werden alle Anspruchsinhaber gemäß Art. 27, 28 Polizeiaufgabengesetz (PAG), §§ 983, 980 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. §§ 10, 10a Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV) aufgefordert, ihr Recht an den sichergestellten Gegenständen innerhalb von **sechs Wochen** anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs der öffentlichen Bekanntmachung (siehe rechts unten).

Bei Geltendmachung von Ansprüchen ist Kontakt aufzunehmen mit:

<small>Dienststelle</small> Polizeiinspektion Schwabach	
<small>Ansprechpartner</small> PHK Rauch	<small>Telefonnummer</small> 09122 - 927-146

Werden innerhalb der o. g. Frist keine Rechte geltend gemacht, werden bezeichnete Gegenstände, gemäß Art. 27, 28 PAG, §§ 983, 979 BGB i. V. m. §§ 10, 10a FundV, dem/der Behörde Ort zur öffentlichen Versteigerung, Verwertung oder Verwahrung zugeleitet. Sind seit Ablauf der in dieser öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist weitere drei Jahre verstrichen, fällt bei einer Versteigerung der Erlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, gemäß § 981 BGB dem Freistaat Bayern zu.

Sichergestellte Zahlungsmittel werden drei Jahre auf einem Konto der Staatsoberkasse Bayern vorgehalten und fallen danach dem Freistaat Bayern zu.

Truxa, EPHK  
 Leiter Dienststelle

Schwabach, 23.02.2018